

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	30.11.2020	öffentlich	Kenntnisnahme

## Zukünftige Finanzierung der Mobilen Jugendarbeit

### I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme

### II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für 2021 stellte die Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen folgenden Antrag:

„Mobile Jugendarbeit erhält gleich viele Zuschüsse wie die Schulsozialarbeit und die Offene Jugendarbeit.

Begründung: Die „mobile Jugendarbeit“ erhält im Verhältnis zur „Schulsozialarbeit“ und der „offenen Jugendarbeit“ inhaltlich unbegründet weniger Zuschüsse. Die Begründung ist für uns nicht ersichtlich. Deshalb beantragen wir ab dem Haushaltsjahr 2021 diese drei Bereiche finanziell gleich zu stellen und die Zuschüsse der mobilen Jugendarbeit denen der Schulsozialarbeit und der offenen Arbeit anzupassen.“

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.03.2020 (BU 2020/018) wurde die Mobile Jugendarbeit ausführlich dargestellt.

Die Verwaltung nimmt zum aktuellen Antrag wie folgt Stellung:

Die Ziele von Mobiler Jugendarbeit leiten sich aus § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 3 SGB VIII ab und finden ihre Konkretisierung in den §§ 11 und 13 SGB VIII.

Mobile Jugendarbeit umfasst sowohl Leistungen der Jugendarbeit als auch der Jugendsozialarbeit. Sie ist damit eine Schnittstelle zwischen § 11 und § 13 SGB VIII. Mobile Jugendarbeit erbringt zum einen ein lebenswelt- und adressatenorientiertes Angebot der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII mit dem Schwerpunkt präventiver, alltagsorientierter Beratung (§ 11 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII). Zum anderen macht sie Angebote, die sich auf Entwicklungsaufgaben und -probleme beziehen, die junge Menschen in Familie, Schule und Arbeitswelt zu bewältigen haben. Ferner ist Mobile Jugendarbeit eine Form der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII zur sozialen Integration junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer

Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

### **Situation im Landkreis Göppingen**

Im Landkreis Göppingen gibt es Mobile Jugendarbeit in allen Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohner\*innen. In der Stadt Göppingen sind 200 % VZÄ, in Geislingen 100 % VZÄ und in Eisligen 50 % VZÄ Stellenanteile vorhanden.

In der Einordnung auf Landesebene befand sich der Landkreis mit 1,38 VK (bezogen auf 1.000 junge Menschen im Alter von 12 bis unter 25 Jahren im SGBII-Bezug) im unteren Drittel der Landkreisverteilung (Stand 31.12.2017). Der vergleichbare Durchschnitt der Baden-Württembergischen Landkreise lag bei 2,16 VK.

Die Förderung der Personalkosten der Mobilien Jugendarbeit durch das Land Baden-Württemberg beträgt seit 2009 11.000 € pro Vollzeitstelle.

Die Verwaltung kann nachvollziehen, dass es inhaltlich sinnvoll erscheint, die Mobile Jugendarbeit in der gleichen Höhe zu bezuschussen wie die Offene Jugendarbeit oder die Schulsozialarbeit. Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.12.2013 (BU 2013/45), die Förderung von einem Sechstel auf ein Drittel anzuheben, bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Offene Jugendarbeit. Dies geschah in Folge der Erhöhung der Landeszuschüsse für die Schulsozialarbeit von damals einem Sechstel auf ein Drittel der Personalkosten, dem der Landkreis durch Beschluss des Kreistages vom 11.05.2012 folgte. Der Landkreis orientierte sich, wie auch bei den anderen Zuschüssen, an der Zuschusshöhe und -art des Landes Baden-Württemberg. Über die Mobile Jugendarbeit wurde in diesem Zeitraum nicht verhandelt. Dadurch bleibt es bei der Zuschusshöhe von 8.500 € / Vollzeitstelle, die sich im Vergleich zu den anderen Personalkostenzuschüssen auf vergleichsweise niedrigem Niveau bewegt.

Obwohl eine Anpassung der Zuschusshöhe aus Sicht der Landkreisverwaltung fachlich sinnvoll erscheint, ist eine Erhöhung des Personalkostenzuschusses für die Mobile Jugendarbeit aus Sicht der Verwaltung derzeit nicht möglich. Der Personalkostenzuschuss stellt eine Freiwilligkeitsleistung des Landkreises dar, welche in dieser Form nicht im Einklang mit dem Finanzkonzept 2030+ steht. Zudem würde eine Erhöhung dem in der Verwaltungsausschusssitzung vom 24.07.2020 über alle Fraktionen hinweg geäußerten politischen Willen widersprechen. Dort wurde festgestellt, dass vor dem Hintergrund der finanziellen Entwicklung des Landkreises keine Ausweitung aber auch keine Kürzung der derzeitigen Freiwilligkeitsleistungen erfolgen soll. Ebenfalls würde eine Änderung der Zuschusshöhe einen erneuten Beschluss der Richtlinie durch den Kreistag erforderlich machen.

### **III. Handlungsalternative**

- 1. Erhöhung auf das „Zuschussniveau“ des Landes Baden Württemberg**  
Die „Landesförderung Mobile Jugendarbeit in Problemgebieten“ bestimmt, dass seit dem Förderjahr 2009 die Personalkosten in der Mobilien Jugendarbeit mit

einem Festbetrag in Höhe von 11.000 € pro Vollzeitstelle gefördert werden. Eine Anpassung an diesen Betrag würde dem Anliegen des Landkreises, die Landkreisförderung an die Zuschusshöhe und -art dem Land Baden-Württemberg anzupassen, gerecht werden und so die „Ungleichbehandlung“ der wichtigen Arbeitsfelder etwas abmildern. Dies hätte für den Landkreis Göppingen jährliche Mehrkosten von ca. 8.750,00 € zur Folge.

**2. Vollständige Anpassung des Zuschusses an die anderen Förderbereiche**

Eine Erhöhung und damit Gleichstellung des Zuschussbetrages der Jugendsozialarbeit in und außerhalb der Schule (Schulsozialarbeit und Mobile Jugendarbeit) würde die Ungleichbehandlung beseitigen. Es wäre möglich, der Bedarfseinschätzung, die in der BU 2020/018 formuliert ist, gerecht zu werden. Dies hätte für den Landkreis Göppingen Mehrkosten von ca. 30.000,00 € zur Folge.

**IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten**

Die Mobile Jugendarbeit wird vom Landkreis Göppingen durch die Richtlinie 3.2.2 des Kreisjugendplans gefördert. Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderpauschale pro Vollzeitstelle beträgt pro Jahr 8.500,00 €. Die tatsächliche Höhe der Pauschale wird bei Vollzeit- und Teilzeitkräften entsprechend ihrer Beschäftigungszeit und ihrem Beschäftigungsumfang im jeweiligen Jahr berechnet. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landkreises Göppingen. Im Haushaltsplan des Landkreises sind 2021 unter Produktsachkonto 36 20 02 99 01 43120000 30.500,00 € (siehe Haushaltsplan 2021 S. 375) eingestellt (Ansatz 2020: 30.500,00 €, Rechnungsergebnis 2019: 20.598,44 €).

**V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:**

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Jugend	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat